

29. III. 1918

N6A

**Abänderung der Verkaufsvorschriften für
kommunales Schweinefleisch.**

Die in letzterer Zeit aufgetretene Fleischknappheit hat es als wünschenswert erscheinen lassen, daß so wie beim Rindfleischverlaufe auch bei dem des Schweinefleisches eine Abgabebeschränkung vorgenommen werde. Es wurde daher die Magistratskundmachung vom 22. Februar über die Abgabe von Schweinefleisch aus der städtischen Schweineübernahmestelle mit Wirksamkeit vom 1. April 1918 dahin abgeändert, daß dieses Fleisch bis auf weiteres statt in Kilopaketten in Halb- und Viertelpaketten an die Verbraucher abgegeben werde. Weiter wurde verfügt, daß der Verkauf dieses Schweinefleisches in den Markthallen statt um 8 Uhr bereits um 7 Uhr früh zu beginnen habe.